



Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes "GE Allgau"

Der Stadtrat der Stadt Bad Tölz hat am 31.05.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet (GE) Allgau" (Fassung vom 26.05.2011) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurnummern 2652/17, 2652/16 TF, 2645/4 TF, 2652/14 TF, 2654 TF, 2660 TF, 2661 TF, 2667 TF und 2645/6 TF der Gemarkung Kirchbichl (TF = Teilfläche).



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, Zimmer 220, während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Tölz, 06.06.2011

Fürstberger
Leiter Stadtbauamt